Ortsgemeinde Forstmehren

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates

Tag	Mittwoch, 15. Dezember 2021
Ort	Restaurant "Mehrbachstübchen"
Beginn der Sitzung	18:00 Uhr
Ende der Sitzung	20:15 Uhr

anwesend
1. Ortsbürgermeister Steffen Weser als Vorsitzender
2. Thomas Dams
3. Ina Heerz
4. Eva Kagermann-Otte
5. Markus Meurer
6. Waltraud Therhaag

abwesend
Roman Daniel Schüler

von der Verbandsgemeindeverwaltung
Florian Marhöfer zu TOP 1
Lydia Littke zu TOP 3

Schriftführer
Markus Meurer

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.
Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 7
Der Ortsgemeinderat Forstmehren ist beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Erlass einer Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023
2. Widmung einer Gemeindestraße
   Kuhweg
3. Neufassung der wiederkehrenden Ausbaubeitragssatzung in der Ortsgemeinde Forstmehren
4. Erlass einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Ortsgemeinde Forstmehren
5. Verschiedenes
6. Einwohnerfragestunde

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Erlass einer Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 liegt den Ratsmitgliedern vor und wird von Florian Marhöfer, Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld, Fachbereich Finanzen, vorgetragen und erläutert.

Beschluss:

Es wird der Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
1. **im Ergebnishaushalt**		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	163.290 €	156.990 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	209.300 €	181.100 €
der Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-) auf	**-46.010 €**	**-24.110 €**
2. **im Finanzhaushalt**		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-27.110 €	-7.310 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	102.000 €	0 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	102.000 €	2.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	**0 €**	**-2.000 €**
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	**27.110 €**	**9.310 €**
Veränderung der Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse	**-27.110 €**	**-9.310 €**

§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für		
zinslose Kredite auf	0 €	0 €
verzinste Kredite auf	0 €	0 €
zusammen auf	**0 €**	**0 €**

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf	0 €	0 €
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	0 €	0 €

§ 4
Steuerhebesätze

	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:		
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v. H.	300 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v. H.	380 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v. H.	380 v. H.
Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden		
für den ersten Hund	30 €	30 €
für den zweiten Hund	72 €	72 €
für jeden weiteren Hund	150 €	150 €
für jeden gefährlichen Hund	600 €	600 €

§ 5
Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt	382.461 € .
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	317.781 € .
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	271.771 € .
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	247.661 € .

§ 6
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall überschritten sind.	1.000 €	1.000 €

§ 7
Wertgrenze für Investitionen

	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
Investitionen oberhalb der Wertgrenze von sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.	0 €	0 €

Abstimmungsergebnis: einstimmig (6 Ja-Stimmen)

TOP 2 Widmung einer Gemeindestraße Kuhweg

Wegen vorliegendem Sonderinteresse gemäß § 22 GemO nehmen die Ratsmitglieder Eva Kagermann und Tom Dams an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Nach der erstmaligen Herstellung einer Straße ist es notwendig, die Straßen- und Gehwegflächen dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Es handelt sich hier um die Grundstücksfläche Gemarkung Forstmehren, Flur 12, Flurstück 55 (teilweise).

Die Straßenfläche ist im beigefügten Lageplan gekennzeichnet, welcher ist Anlage zur Niederschrift.

Beschluss:
Das Grundstück Gemarkung Forstmehren, Flur 12, Flurstück 55 (teilweise), wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) ohne Einschränkungen dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (4 Ja-Stimmen)

TOP 3 Neufassung der wiederkehrenden Ausbaubeitragssatzung in der Ortsgemeinde Forstmehren

In der Ortsgemeinderatssitzung am 12.05.2021 wurde der vorliegende Entwurf zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) in der Ortsgemeinde Forstmehren einstimmig abgelehnt. Seinerzeit war der Ortsgemeinderat nicht der Ansicht, dass das Verkehrsaufkommen richtig bewertet wurde.

Lydia Litke von der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld, Fachbereich 3, Infrastruktur, Umwelt und Bauen, ist anwesend, um die Fragen des Ortsgemeinderates zu beantworten.

Die von der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld neu vorgelegte Beschlussvorlage wird verlesen.

Die Ortsgemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für den Ausbau ihrer Verkehrsanlagen auf Grund der Ausbaubeitragssatzung vom 18.03.1997. Durch die laufende Rechtsprechung und die Gesetzgebung sind in den vergangenen Jahren einige grundlegende Änderungen im Beitragsrecht entstanden. Neuerungen ergeben sich insbesondere durch die Änderung des § 10a Kommunalabgabengesetz (KAG) vom Mai 2020 und der damit flächendeckenden Einführung der wiederkehrenden Beiträge in Rheinland-Pfalz.

Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung:

§ 1 bis § 4
Hier handelt es sich um eine sprachliche Neufassung und Anpassung an die Mustersatzung vom Gemeinde- und Städtebund.

§ 5 (Gemeindeanteil)
In der bisher gültigen Satzung ist ein Gemeindeanteil von 50 % festgelegt.

In der Gemeinderatssitzung vom 12.05.2021 hat der Gemeinderat dem Entwurf der Neufassung der Satzung mit einem Gemeindeanteil in Höhe von 30 % nicht zugestimmt. Der Ortgemeinderat ist der Ansicht, dass bei der Ermittlung des Gemeindeanteils von 30 % der Durchgangsverkehr in der Straße „Kuhweg“ nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Der Kuhweg werde vom Fernverkehr von der L 267 kommend in Richtung B8 Hennef stark befahren. Auch Nahverkehrsfahrten würden über den Kuhweg führen um das erhöhte Verkehrsaufkommen im Kreuzungsbereich L 276/B8 in Weyerbusch zu umgehen. Der Durchgangsverkehr sei hier mit mindestens 80 % und der Anliegerverkehr mit maximal 20 % anzusetzen.

Nach Auffassung der Verwaltung ist ein Gemeindeanteil von 80 % für die Erhebung des wiederkehrenden Beitrags in Forstmehren mit der gültigen Rechtslage nicht vereinbar.

Grundsätzlich muss der Gemeindeanteil in der Satzung festgelegt werden und beträgt mindestens 20 %. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, welches nicht den Beitragspflichtigen zuzurechnen ist (§ 10a Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG)).
Bei der Festlegung des Gemeindeanteils müssen sämtliche in der Baulast der Ortsgemeinde stehenden Verkehrsanlagen und - teile innerhalb der öffentlichen Einrichtung für Anbaustraßen (= Abrechnungseinheit) in den Blick genommen und insgesamt das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr gewichtet werden.

Dabei ist der gesamte von Anliegergrundstücken innerhalb der Abrechnungseinheit ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr zu bewerten. Durchgangsverkehr ist hingegen der durch die Abrechnungseinheit verlaufende Verkehr. Somit zählt zum Durchgangsverkehr der überörtliche Verkehr und der Verkehr, der aus dem bzw. in den Außenbereich der Ortsgemeinde (z.B. Holzabfuhr, Fahrten zu Freizeiteinrichtungen) verläuft (OVG RLP Urteil vom 09.09.2015, Az. 6 A 10447/15.OVG). Der Verkehr über die klassifizierten Straßen, deren Fahrbahn nicht in der Baulast der Gemeinde steht, muss bei der Bewertung des Durchgangsverkehrs unberücksichtigt bleiben.

Zum Anliegerverkehr in Forstmehren zählt der gesamte Verkehr, der von einem beitragspflichtigen Grundstück ausgeht oder dorthin führt. Somit zählt zum Anliegerverkehr der Verkehr zu den Wohnhäusern in der Ortsgemeinde.

Bei der Beurteilung des Durchgangsverkehrs müssen sämtliche in der Baulast der Ortsgemeinde stehenden Verkehrsanlagen innerhalb der Abrechnungseinheit im Sinne des § 10a Abs. 1 KAG in die Bewertung einbezogen werden und das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr bezogen auf die Abrechnungseinheit insgesamt gewichtet werden. Die Betrachtung des Verkehrsaufkommens in einer einzelnen Straße (hier Kuhweg) und die gleichzeitige Projektion dieses Durchgangsverkehrs auf die gesamte Abrechnungseinheit ist mit dem bestehenden Recht nicht vereinbar.

Der Durchgangsverkehr in der Ortsgemeinde Forstmehren fließt zum großen Teil über die Kreisstraße K 24. Dieser Verkehr bleibt bei der Bewertung des Durchgangsverkehrs völlig unberücksichtigt.
In den Straßen Heckengartenweg und Mittelweg ist kein Durchgangsverkehr zu verzeichnen. In den Gemeindestraßen Mühlenweg und Schulweg ist allenfalls ein sehr geringer Durchgangsverkehr vorhanden. Dieser wird von dem zum Außenbereich führenden landwirtschaftlichen Verkehr und dem Verkehr zu dem bewohnten Außenbereichsgrundstück „Mühlenweg 2“ verursacht. Nachweisbarer Durchgangsverkehr ist lediglich auf der Gemeindestraße „Kuhweg“ vorhanden.
Bezogen auf die gesamte Abrechnungseinheit ist auf den in der Baulast der Ortsgemeinde stehenden Gemeindestraßen und Teileinrichtungen von einem erhöhten Durchgangs-, aber noch überwiegenden Anliegerverkehr auszugehen.

Dem Ortsgemeinderat steht ein Beurteilungsspielraum von+/- 5% zu, der einen Ausgleich für die insbesondere tatsächliche Unsicherheit bieten soll, welche mit der Bewertung der Anteile des Anlieger- sowie Durchgangsverkehrs zwangsläufig verbunden ist. Unter Berücksichtigung dieses Beurteilungsspielraums der Ortsgemeinde kommt demnach allenfalls ein Gemeindeanteil von 35% in Betracht. Dieser wird im vorliegenden Satzungsentwurf festgelegt. Der Anliegeranteil beträgt somit 65%.

§ 6 (Beitragsmaßstab)
In der bisherigen Satzungsregelung war der Geschossflächenmaßstab als Beitragsmaßstab festgelegt. Mit der Neufassung der Satzung soll der Beitragsmaßstab auf den Vollgeschossmaßstab geändert werden. Dieser wird vom Gemeinde- und Städtebund ausdrücklich empfohlen. Der Geschossflächenmaßstab erscheint gerade in einem Massengeschäft wie dem wiederkehrenden Beitrag weniger gut geeignet, da er zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führt. Auf seine Aufnahme im Satzungsmuster hat der Gemeinde- und Städtebund daher gänzlich verzichtet.

Bei dem Vollgeschossmaßstab wird bei der Berechnung der gewichteten beitragspflichtigen Fläche die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse berechnet. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 %.

§ 7 (Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke)
Hier handelt es sich um eine sprachliche Neufassung und Anpassung an die Mustersatzung vom Gemeinde- und Städtebund.

§ 14 (Öffentliche Last)
Obwohl die Bestimmung des § 7 Abs. 7 KAG festlegt, dass grundstücksbezogene Beiträge als öffentliche Last auf dem Grundstück liegen, wurde amtsgerichtlicherseits die Rechtsauffassung geäußert, dass dies auch in der Satzung entsprechend verankert sein müsse.

Die **Anlage 1** enthält die vom Gesetzgeber geforderte Begründung über die Bildung der Abrechnungseinheiten.

Der Entwurf der Satzung ist der Beschlussvorlage beigefügt und Anlage zur Niederschrift.

Bei der folgenden intensiven Diskussion schlägt Frau Litke vor, dass der Gemeinderat über die Satzung zunächst ohne Festlegung eines Gemeindeanteils abstimmt und über den strittigen Gemeindeanteil später einen Beschluss fasst.

Der Vorsitzende bittet um Abstimmung zum Satzungsentwurf der §§ 1-4, 6, 7 und 14. Er weist ausdrücklich darauf hin, dass § 5 bei dieser Abstimmung nicht Bestandteil des Satzungsentwurfes ist.

Beschluss:
Dem vorgelegten Entwurf zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) in der Ortsgemeinde Forstmehren wird in den §§ 1-4, 6, 7 und 14 zugestimmt. Über § 5 erfolgt eine gesonderte Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen

In Anschluss erfolgt eine Diskussion zu § 5 des Entwurfes zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) in der Ortsgemeinde Forstmehren. Ortsbürgermeister Steffen Weser stellt klar, dass sich die 80%-Einschätzung des Durchgangsverkehrs vom 12.05.2021 ausschließlich auf den Kuhweg bezog und nicht auf die gesamte Ortsgemeinde projiziert wurde.

Allerdings hat der Kuhweg mit knapp 70% den größten Längenanteil an den betroffenen Verkehrswegen in der Ortsgemeinde und wird, saisonbedingt, auch in hohem Maße von landwirtschaftlichem Schwerlastverkehr durchfahren.

Auch die Einschätzungen in der neuen Beschlussvorlage, dass in den Gemeindestraßen Mühlenweg und Schulweg allenfalls ein sehr geringer Durchgangsverkehr vorhanden ist, entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Im Mühlenweg gibt es nur drei Grundstücke mit Anwohnerverkehr, jedoch, saisonbedingt, einen erheblichen landwirtschaftlichen Durchgangsverkehr. Gleiches gilt für die Schulstraße, welche vom gesamten landwirtschaftlichen Schwerlastverkehr nach Rettersen durchfahren wird.

Es sollte unstrittig sein, dass gerade der landwirtschaftliche Schwerlastverkehr die Straßen erheblich mehr belastet als PKWs der Anwohner.
In den letzten Jahren gab es Vorfälle der Beschädigung von Banketten und Regeneinläufen, bei der die Verursacher aufgrund einer unmöglichen Nachweisführung nicht in Haftung genommen werden konnten. Es kann daher nicht sein, dass mit der vorgesehenen Änderung des Anwohneranteils Reparatur- und Sanierungskosten in noch größerem Umfang auf die Anwohner umgelegt werden sollen.

Sollte die Verwaltung weiterhin Zweifel an dieser Einschätzung haben, ist zunächst eine Verkehrszählung durchzuführen.

TOP 4 Erlass einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Ortsgemeinde Forstmehren

Dem Ortsgemeinderat liegt der Antrag eines Einwohners auf Erlass einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Ortsgemeinde Forstmehren zur Einbeziehung des Grundstückes Flur 34 Flurstück 16, in den Innenbereich vor.

Dem Antrag liegt ein Übersichtsplan mit Bebauungsvorschlag an.

Der Antragsteller erklärt die vollständige Kostenübernahme für die beantragte Maßnahme.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Erlass einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Ortsgemeinde Forstmehren zur Einbeziehung des Grundstückes Flur 34, Flurstück 16, in den Innenbereich.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (5 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung)

TOP 5 Verschiedenes

- Aus dem Regenwassereinlauf vor dem Spielplatz quillt bei Starkregen Wasser empor; der Graben zum Bach soll daher neu ausgebaggert werden. Dies ist aber witterungsbedingt derzeit nicht möglich.
- Ein auf der Glasfaserfreileitung liegender Baum im „Eierweg“ wurde entfernt.
- Bei diversen Wirtschaftswegen müssen Baggerarbeiten (Begradigungen und Füllarbeiten) durchgeführt werden.
- Für die gemeindeeigenen Gartengeräte muss eine Unterbringungsmöglichkeit gefunden werden.
- Bei Veranstaltungen im Mehrbachstübchen sind die aktuellen Corona-Regeln (zurzeit 3G-Regel mit Kontakterfassung) einzuhalten.

TOP 6 Einwohnerfragestunde

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen keine Wortmeldungen.